

# **Satzung** der **Einwohnergemeinschaft** **Offenburg-Hildboltsweier**

## **§ 1 Name, Sitz**

Die Vereinigung führt den Namen: **Einwohnergemeinschaft**  
**Offenburg-Hildboltsweier e.V.**

Sie ist beim Amtsgericht Freiburg unter VR 470191 im Vereinsregister eingetragen.  
Sie hat Sitz und Geschäftsstelle in Hildboltsweier.

## **§ 2 Geschäftsbereich - Tätigkeitsgebiet - Geschäftsjahr**

Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Vereinsarbeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitgliedern für deren Aufwendungen Ersatz zu leisten ist.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## **§ 3 Zweck und Ziel**

Die Gemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern, der überparteilich und überkonfessionell erfolgt.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gemeinschaft verfolgt folgende Zwecke:

### **1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Bereich Hildboltsweier**

Durch die Altenhilfe sollen Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, verhütet, überwunden oder gemildert werden. Die Betreuung der älteren Mitglieder durch Vereinsmitglieder soll insbesondere im Wege der Nachsorge bei Krankheitsfällen erfolgen. Den älteren Menschen soll die Möglichkeit gegeben werden, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

### **2. Förderung des Umweltschutzes**

Er soll durch Maßnahmen gefördert werden, die dem Schutz des Lebensraumes der Menschen in Hildboltsweier dienen. Die Gemeinschaft hat es sich hier zur Aufgabe gemacht, Hildboltsweier von den schädlichen Einflüssen der Technik, des Verkehrs sowie der Besiedlung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu bewahren.

### 3. Förderung des Landschaftsschutzes

Hierunter fällt insbesondere der Naturschutz und die Landschaftspflege in Hildboltsweier.

### 4. Förderung von Kunst, Kultur, des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens

Die Einwohnergemeinschaft macht es sich außerdem zur Aufgabe, kulturelle Veranstaltungen in Hildboltsweier zu veranstalten. Außerdem soll die Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung von kulturell und historisch bedeutsamen Denkmälern gefördert werden.

Auch soll die alemannische Mundart und Sprache gepflegt und gefördert werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Bei Mitgliedschaft eines Ehegatten ist in der Regel auch der Ehepartner gleichberechtigtes Mitglied. Das Gleiche gilt auch für eheähnliche Partnerschaften.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss.

Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer die Interessen der Gemeinschaft in grober Weise verletzt und das Ansehen derselben schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Aussprache vor dem Gesamtvorstand zu geben.

4. Mitglieder und Förderer, die sich besondere Verdienste um die Einwohnergemeinschaft erworben haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes und mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Gleiche gilt für die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinschaft.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Für alle Mitglieder - außer Ehrenmitgliedern - wird ein Beitrag erhoben.

Bei Ehepaaren oder eheähnlichen Verhältnissen ist nur ein Mitglied beitragspflichtig.

## **§ 6 Organe der Gemeinschaft**

Organe der Gemeinschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Gesamtvorstand einberufen.

2. In jedem Geschäftsjahr ist vor Ablauf des 1. Vierteljahres die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen.

3. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung durch elektronische Medien ist schriftlich im vorstehenden Sinne.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Satzungsänderungen
  - Mitgliedsbeiträge
  - Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangt.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 4 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich oder bei dessen Verhinderung bei einem Stellvertreter eingereicht werden.
7. Für die Beschlussfassung gilt einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Zweckänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gemeinschaft.
3. Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat das Recht, die Einwohnergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
4. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB wird die Vertretungsmacht insoweit beschränkt, dass für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert über 3000,00 EUR die gemeinschaftliche Vertretung von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.

## **§ 9 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat für die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen und in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

5. Vereinsinterne Aufgaben können vom Vorsitzenden an einzelne Mitglieder delegiert werden.
6. Der Gesamtvorstand beschließt nach erfolgter Neuwahl eine Geschäftsordnung, die für alle Vorstandsmitglieder bindend ist.
7. Personalunionen sind zulässig. Die Aufgabenverteilung des erweiterten Vorstandes regelt der Gesamtvorstand.

## **§ 10 Wahlen**

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit der einfachen Mehrheit von der ordentlichen Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach einer in der Geschäftsordnung bestimmten gesonderten Regelung. Der Gesamtvorstand kann in einer Vorstandssitzung bis zu 2 Beisitzer dazu wählen. Prinzipiell ist eine Briefwahl möglich. Die Modalitäten hierzu werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## **§ 11 Schriftführung**

Der Schriftführer fertigt über Vorstandssitzungen und Versammlungen eine Niederschrift an.

## **§ 12 Vereinsvermögen und Kassengeschäfte**

1. Alle ein - und auszahlenden Beträge sind schriftlich durch die Kassierer nachzuweisen.
2. Eingehende Gelder sind auf ein Konto einzuzahlen.
3. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten jeweils einzeln die Bankvollmacht.
4. Finanzielle Verpflichtungen, die über das Barvermögen der Gemeinschaft hinausgehen, erfordern die Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Offenburg“. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Eine Auflösung ist nur mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder möglich.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft  
Offenburg, den 27.03.2015